

TE Vwgh Erkenntnis 2012/7/31 2008/13/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §250;

BAO §275;

BAO §303;

VwRallg;

1. BAO § 250 heute
2. BAO § 250 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 250 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 275 heute
2. BAO § 275 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 275 gültig von 26.06.2002 bis 25.03.2009 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 275 gültig von 19.04.1980 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 303 heute
2. BAO § 303 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 303 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 303 gültig von 15.07.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
5. BAO § 303 gültig von 19.04.1980 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Mairinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des E E in K, vertreten durch Eckhardt Wirtschaftsprüfung und SteuerberatungsgmbH in 7033 Pötsching, Hauptstrasse 58, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 4. März 2008, Zl. RV/3149-W/07, betreffend Erklärung einer Berufung als zurückgenommen, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Dem Beschwerdeführer wurden im Anschluss an eine Betriebsprüfung Ende Mai und Anfang Juni 2000 Bescheide des Finanzamts zugestellt, mit denen es die Verfahren betreffend Einkommensteuer 1995, 1996 und 1997 wieder aufnahm und die Einkommensteuer jeweils neu festsetzte. Wiederaufnahms- und Sachbescheid waren jeweils gesondert ausgefertigt, wobei aber auch die Wiederaufnahmsbescheide mit "Einkommensteuerbescheid" überschrieben waren und in ihren Rechtsmittelbelehrungen darauf hingewiesen wurde, sie seien in der Berufung so zu bezeichnen (vgl. zu dieser Art der Bescheidgestaltung die hg. Erkenntnisse vom 21. September 2006, 2006/15/0042, vom 24. Mai 2007, 2007/15/0043, und vom 24. Juni 2009, 2007/15/0041). Dem Beschwerdeführer wurden im Anschluss an eine Betriebsprüfung Ende Mai und Anfang Juni 2000 Bescheide des Finanzamts zugestellt, mit denen es die Verfahren betreffend Einkommensteuer 1995, 1996 und 1997 wieder aufnahm und die Einkommensteuer jeweils neu festsetzte. Wiederaufnahms- und Sachbescheid waren jeweils gesondert ausgefertigt, wobei aber auch die Wiederaufnahmsbescheide mit "Einkommensteuerbescheid" überschrieben waren und in ihren Rechtsmittelbelehrungen darauf hingewiesen wurde, sie seien in der Berufung so zu bezeichnen vergleiche , zu dieser Art der Bescheidgestaltung die hg. Erkenntnisse vom 21. September 2006, 2006/15/0042, vom 24. Mai 2007, 2007/15/0043, und vom 24. Juni 2009, 2007/15/0041).

Mit Schriftsatz vom 26. Juni 2000 erhob der Beschwerdeführer Berufung gegen die "Einkommensteuerbescheide" von Ende Mai und Anfang Juni 2000 mit der Bitte, ihm für die noch fehlende Begründung der Berufung eine Frist bis 15. Juli 2000 zu gewähren.

Mit Bescheid vom 7. Juli 2000 trug ihm das Finanzamt die Verbesserung der Berufung auf:

"Ihre Berufung vom 26. Juni 2000 betreffend Einkommensteuerbescheide 1995, 1996 und 1997 vom 29. Mai 2000 bzw. 02.06.2000 weist hinsichtlich des Inhalts (§ 250 BAO) die nachfolgenden Mängel auf:"Ihre Berufung vom 26. Juni 2000 betreffend Einkommensteuerbescheide 1995, 1996 und 1997 vom 29. Mai 2000 bzw. 02.06.2000 weist hinsichtlich des Inhalts (Paragraph 250, BAO) die nachfolgenden Mängel auf:

Es fehlt ein Berufungsantrag, wie und in welchen Teilen die bekämpften Bescheide abzuändern wären sowie eine Berufungsbegründung mit zum Nachweis Ihrer Angaben eventuell notwendigen Belegen bzw Erklärungen.

Die angeführten Mängel sind beim Finanzamt (...) gemäß § 275 BAO zu behebenDie angeführten Mängel sind beim Finanzamt (...) gemäß Paragraph 275, BAO zu beheben.

Frist zur Beantwortung bis zum 21. Juli 2000. Achtung! Bei Versäumnis dieser Frist gilt Ihre Berufung als zurückgenommen."

Mit Schreiben vom 21. Juli 2000 (ein Freitag) ersuchte der Beschwerdeführer um Verlängerung dieser Frist bis zum 26. Juli 2000. Das Schreiben trägt im maschingeschriebenen Text über der Adresse des Finanzamts in Wien den Vermerk "Einschreiben". In der mit der Beschwerde in Kopie vorgelegten Ausfertigung (Beilage 4 zur Beschwerde) trägt es keinen Eingangsstempel. Das Wort "Einschreiben" ist durchgestrichen und durch den handschriftlichen Vermerk "Posteinwurf 23.7.2000" ersetzt. In der ebenfalls in Kopie vorgelegten, dem Beschwerdeführer später vorgehaltenen Ausfertigung in den Akten ist das Wort "Einschreiben" ebenfalls durchgestrichen und durch einen handschriftlichen Vermerk "Posteinwurf 23.7.2000" ersetzt, dem noch die Angabe "um 19.25 Uhr" beigefügt ist. Ein inhaltsgleicher handschriftlicher Vermerk (Uhrzeit und "Posteinwurf 23.7.2000") ist direkt daneben, über dem durchgestrichenen Wort "Einschreiben", auf dieser Ausfertigung noch ein zweites Mal angebracht. Die Ausfertigung trägt den Eingangsstempel des Finanzamts mit dem Datum 21. Juli 2000.

Mit Schriftsatz vom 26. Juli 2000 verbesserte der Beschwerdeführer die Berufung, wobei er beantragte, "die Bescheide aufzuheben", und auch angab, weshalb kein Wiederaufnahmsgrund gegeben sei.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2007 wies die belangte Behörde die Berufung "gegen die Bescheide (...) betreffend Einkommensteuer für den Zeitraum 1995 bis 1997" als unbegründet ab, wobei in den Entscheidungsgründen u.a. dargelegt wurde, der Beschwerdeführer behauptete, auch die Wiederaufnahme bekämpft zu haben, doch sei dies "irrelevant, da der Abgabenbehörde zweiter Instanz vom Finanzamt nur Berufungen betreffend Einkommensteuer 1995 - 1997 vorgelegt wurden". Dieser Berufungsbescheid blieb unangefochten.

Im Oktober 2007 gelangte die Referentin der belangten Behörde nach einem Hinweis des Beschwerdevertreters auf das zweite der eingangs erwähnten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu der Ansicht, die Berufung vom

26. Juni 2000 habe sich auch gegen die mit "Einkommensteuerbescheid" überschriebenen Wiederaufnahmsbescheide gerichtet. Sie hielt ihm aber mit Schreiben vom 8. November 2007 vor, die Verbesserung dieser - in Bezug auf die neuen Sachbescheide inhaltlich erledigten - Berufung sei wegen des Einwurfs des Fristverlängerungsantrages vom 21. Juli 2000 in den Einwurfkasten des Finanzamtes nicht an diesem letzten Tag der zu verlängernden Frist, sondern erst am 23. Juli 2000, wie auf dem Schreiben vermerkt, verspätet gewesen.

Am 12. November 2007 erhielt die Referentin der belangten Behörde - wie in einem Aktenvermerk festgehalten und im angefochtenen Bescheid dargestellt - einen Anruf des Beschwerdevertreters, der ihr mitteilte, er habe aus einem Terminkalender des Jahres 2000 ersehen, dass er am Sonntag, den 23. Juli 2000, gemeinsam mit seiner Frau am Abend nach Wien gefahren sei, um das Schreiben in den Einwurfkasten des Finanzamtes zu werfen. Die Angabe der Uhrzeit auf der dem Vorhalt der belangten Behörde angeschlossenen Kopie des Schreibens trage die Handschrift seiner Frau. Am darauffolgenden Montag sei das Schreiben beim Finanzamt "automatisch" mit dem Eingangsstempel des vorangegangenen Freitags versehen worden.

Mit Schreiben vom 20. November 2007 nahm der Beschwerdevertreter auch schriftlich zum Vorhalt der belangten Behörde Stellung. Er führte nun aus, nach "genauer Kontrolle" seines "Terminbuches" sei "davon auszugehen, dass der Verlängerungsantrag am Freitag dem 21. Juli in den am Amtsgebäude angebrachten Einwurfkasten deponiert wurde", weil nur an diesem Tag ein halbstündiger Zeitaufwand für den Beschwerdeführer eingetragen worden sei, "so dass der Einwurf offensichtlich am Freitag dem 21., 19:25 Uhr, erfolgt ist und offensichtlich bei der Beschriftung ein Fehler unterlaufen ist." Davon abgesehen vertrat er in diesem Schreiben den Standpunkt, der Mängelbehebungsauftrag vom 7. Juli 2000 habe sich nur auf die Berufung gegen die neuen Sachbescheide bezogen, weil das Finanzamt gar nicht erkannt habe, dass sich die Berufung auch gegen die Wiederaufnahmen richte. Die beigelegte Kopie aus einem Kalender des Beschwerdevertreters wies am Sonntag, den 23. Juli 2000, keine und am Freitag, den 21. Juli 2000, eine als Beifügung von "0,5 h" zum Namen des Beschwerdeführers deutbare Eintragung auf.

In der Berufungsverhandlung am 20. Februar 2008 erklärte der Beschwerdevertreter der Niederschrift zufolge, er "könne sich - entgegen seiner telefonisch gemachten Angabe - nicht mehr daran erinnern", wann er das Schriftstück tatsächlich eingeworfen habe. Der Schriftzug "Posteinwurf 23.7.2000" stamme von ihm, die Uhrzeitangabe möglicherweise von seiner Frau. Die Angabe des Datums "23.7.2000" erklärte er nun damit, er sei "damals der irrigen Annahme gewesen", dass er das Schriftstück bis zu diesem Tag fristwährend einbringen könne, und gehe daher "davon aus, dass deshalb dieses Datum damals vermerkt worden" sei. Seine als Zeugin vernommene Frau gab an, sich nicht mehr erinnern zu können, "was sie in der Zeit vom 21.-23.7.2000 gemacht" habe. Die handschriftliche Uhrzeitangabe könne von ihr stammen.

Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde aus, die Berufung vom 26. Juni 2000 gegen die Bescheide des Finanzamtes "betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens" gelte gemäß § 275 BAO als zurückgenommen. Sie begründete dies mit dem verspäteten Einwurf des Verlängerungsantrages in den Einwurfkasten des Finanzamtes, wobei sie sich u.a. auf die handschriftlichen Vermerke auf der Eingabe stützte, und trat der Ansicht des Beschwerdevertreters entgegen, der Mängelbehebungsauftrag habe sich nicht auf die Berufung gegen die Wiederaufnahmen bezogen. Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde aus, die Berufung vom 26. Juni 2000 gegen die Bescheide des Finanzamtes "betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens" gelte gemäß Paragraph 275, BAO als zurückgenommen. Sie begründete dies mit dem verspäteten Einwurf des Verlängerungsantrages in den Einwurfkasten des Finanzamtes, wobei sie sich u.a. auf die handschriftlichen Vermerke auf der Eingabe stützte, und trat der Ansicht des Beschwerdevertreters entgegen, der Mängelbehebungsauftrag habe sich nicht auf die Berufung gegen die Wiederaufnahmen bezogen.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Im Vordergrund der Beschwerde steht der schon in der Vorhaltsbeantwortung vom 20. November 2007 vertretene Standpunkt, der Mängelbehebungsauftrag des Finanzamtes habe sich nur auf die Berufung gegen die neuen Sachbescheide bezogen. Dieser Ansicht ist die belangte Behörde zu Recht nicht gefolgt. Mit der eingangs beschriebenen Bescheidgestaltung wurde vom Finanzamt - wie es im hg. Erkenntnis vom 24. Mai 2007, 2007/15/0043, in einem vergleichbaren Fall hieß - "in kaum zu überbietender Weise Unklarheit geschaffen", und dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass dies nicht zu seinen Lasten gehen soll. Aus diesem Grund wurde seine

begründungslose Berufung, die sich nur gegen "Einkommensteuerbescheide" richtete, zuletzt mit Recht - wenngleich sehr spät - auch als Berufung gegen die Wiederaufnahmen gewertet. Der Beschwerdeführer behauptet aber nicht einmal, dass der Auftrag zur Mängelbehebung, mit der das Finanzamt auf sie reagierte, sich aus seiner damaligen Sicht nicht auch darauf bezogen habe. Er stützt sich nun auf den erst nachträglich zutage getretenen Umstand, dass das Finanzamt und auch die belangte Behörde in ihrer unbekämpft gebliebenen ersten Berufungsentscheidung davon ausgingen, der Berufungsschriftsatz vom 26. Juni 2000 habe die Wiederaufnahmen unbekämpft gelassen. Am Antwortcharakter des Mängelbehebungsauftrages, der genau das als Gegenstand des zu verbessernden Schriftsatzes bezeichnete, was in diesem als solcher genannt worden war, ändert das ebenso wenig wie der in der Beschwerde auch thematisierte Umstand, dass sich die vom Beschwerdeführer gewählte Bezeichnung an den Rechtsmittelbelehrungen orientiert habe. Wenn der Beschwerdeführer nun meint, Wiederaufnahms- und neue Sachbescheide seien "völlig getrennte Bescheide", so trifft dies zwar zu, aber die vom Beschwerdeführer daraus gezogene Schlussfolgerung, hinsichtlich der Wiederaufnahmsbescheide wären "getrennte Mängelbehebungsaufträge mittels Bescheid zu erlassen gewesen", ist ebenso verfehlt wie es die Annahme wäre, der Beschwerdeführer hätte insgesamt sechs Berufungsschriftsätze einbringen oder das Finanzamt hätte die Aufforderung zur Mängelbehebung hinsichtlich der Sachbescheide für jedes betroffene Jahr gesondert ausfertigen müssen. Da der Beschwerdeführer die Verbesserung im Schriftsatz vom 26. Juli 2000 darüber hinaus auch vorgenommen, die Bekämpfung der Wiederaufnahmen in diesem Schriftsatz begründet und darin den Antrag gestellt hat, "die Bescheide aufzuheben", ist dem Standpunkt, ein Verfahren zur Mängelbehebung sei in Bezug auf die Bekämpfung der Wiederaufnahmen erst noch einzuleiten, keinesfalls zu folgen.

Entscheidend ist daher, ob die Mängelbehebung fristgerecht war, wobei die zumindest implizite Bejahung dieser Frage in der rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung gegen die neuen Sachbescheide keine bindende Wirkung für die Prüfung derselben Frage im vorliegenden Verfahren hat.

Der Beschwerdeführer hält daran fest, dass der - für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit unstrittig maßgebliche - Fristverlängerungsantrag vom 21. Juli 2000 noch an diesem Tag in den Einwurfkasten des Finanzamts eingeworfen worden sei. Er rügt, es sei "nach acht Jahren verlangt" worden, "sich an ein Einwurfdatum beim Posteinwurf des Finanzamtes zu erinnern", und tritt der Beweiswürdigung der belangten Behörde entgegen, insoweit diese nicht denkgesetzwidrig meint, der im Kalender festgehaltene Zeitaufwand am 21. Juli 2000 werde sich auf die Verfassung des Fristverlängerungsantrages bezogen haben und die Fahrt nach Wien am 23. Juli 2000 wäre gegenüber dem Mandanten nicht verrechenbar gewesen, sodass das Fehlen einer darauf bezogenen Eintragung im Kalender nicht verwundere. Dieses Argument spielt in der Beweiswürdigung der belangten Behörde aber nur eine untergeordnete Rolle. Die belangte Behörde stützt sich, wie auch dem Hinweis der Beschwerde auf den Zeitabstand entgegenzuhalten ist, in erster Linie auf den nach den Angaben des Beschwerdevertreters in der Berufungsverhandlung von ihm selbst damals auf dem Schriftstück angebrachten Vermerk über den "Posteinwurf 23.7.2000", dem noch eine Uhrzeit hinzugefügt wurde, beides sogar doppelt, was bei Einbeziehung der Uhrzeit nicht als Vormerkung einer irrtümlich angenommenen, dann aber zugunsten der Fahrt nach Wien und des Einwurfs noch am selben Tag nicht ausgenützten Fristdauer deutbar ist, sondern in Verbindung mit dem Eingeständnis des erwähnten Irrtums klar darauf hindeutet, dass das Schriftstück am 23. Juli 2000 und somit verspätet eingeworfen wurde. Hierauf geht die Beschwerde - wie im Übrigen auch auf die Darstellung des Telefonats vom 12. November 2007 im angefochtenen Bescheid - überhaupt nicht ein, weshalb es ihr nicht gelingt, eine Unschlüssigkeit der Beweiswürdigung aufzuzeigen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 31. Juli 2012

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008130085.X00

Im RIS seit

30.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at